

# Einführung der Gesundheitskarte

# Koordinierendes Datenschutzmanagement in der Telematikinfrastruktur

Version: 1.3.1

Revision: \main\rel\_online\rel\_ors1\rel\_opb1\12

Stand: 23.11.2016 Status: freigegeben

Klassifizierung: öffentlich

Referenzierung: [gemSpec\_DSM]

 gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc
 Seite 1 von 25

 Version: 1.3.1
 © gematik - öffentlich
 Stand: 23.11.2016



# **Dokumenteninformation**

# Änderungen zur Vorversion

Überarbeitung der Dokumente für den Online-Produktivbetrieb (Stufe 1), als Grundlage für Produktivzulassungen und den bundesweiten Rollout.

### Dokumentenhistorie.

Version	Datum	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
0.5.0	29.06.12		freigegeben zur Abstimmung	PL P77
0.6.0	07.09.12		freigegeben zur Abstimmung	PL P77
1.0.0	15.10.12		freigegeben	gematik
1.1.0	06.06.13		Kommentare aus einer internen Änderungsliste	P77
1.2.0	21.02.14		Einarbeitung gemäß Änderungsliste, Losübergreifende Synchronisation	gematik
1.2.5	18.12.15		Anpassungen zum Online-Produktivbetrieb (Stufe 1)	gematik
1.3.0	03.05.16		freigegeben	gematik
1.3.1	23.11.16	3.6	Ausnahmeregelung aufgrund § 274 Abs. 1 SGB V ergänzt	gematik

Seite 2 von 25 Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



# Inhaltsverzeichnis

D	okum	enteninformation	2
lr	halts	verzeichnis	3
1	Ein	ordnung des Dokumentes	5
	1.1	Zielsetzung	
	1.2	Zielgruppe	
	1.3	Geltungsbereich	5
	1.4	Methodik	6
2	Kei	nnzahlensystem des Datenschutzes in der TI	7
	2.1	Kennzahl: Häufung von Datenschutzbeschwerden als Indiz	7
	2.2	Kennzahl: Anzahl der Datenschutz-Anfragen	8
	2.3	Kennzahl: Anteil der fehlerhaft adressierten Datenschutz-Anfragen	9
	2.4	Kennzahl: Bearbeitungszeit für Datenschutz-Anfragen	9
	2.5	Kennzahl: Anzahl der gravierenden Datenschutzverstöße	10
	2.6	Kennzahl: Anzahl der Datenschutz-Schulungstage je Mitarbeiter	10
	2.7 abgel	Kennzahl: Anteil der Verfahren, die im internen Verfahrensverzeichnis bildet sind	11
	2.8	Kennzahl: Anzahl der externen und internen Datenschutz-Audits	
3	An	orderungen an das DSM der Anbieter	13
	3.1	Dokumentation des Datenschutzmanagements	13
	3.2 3.2 3.2 3.2	2 Jährliche Reports der Anbieter im Produktivbetrieb	14 17
	3.3	Behandlung von gravierenden Datenschutzverstößen	21
	3.4	Meldung von Kontaktinformationen zum Datenschutzmanagement	
	3.5	Berücksichtigung von Informationen des koordinierenden DSM	22
	3.6	Organisationen in § 274 Abs. 1 SGB V in der Rolle eines Anbieters	23
Α	nhan	g A	24
	Δ1	∆hkiirzungen	24



A2 - Glossar	24
A3 – Tabellenverzeichnis	24
A4 - Referenzierte Dokumente	24
A4.1 – Dokumente der gematik	
<b>G</b>	25



# Einordnung des Dokumentes

# 1.1 Zielsetzung

Die vorliegende übergreifende Spezifikation definiert die Anforderungen für die Koordination der Datenschutzmanagements (DSM) der Anbieter bei der übergreifenden Sicherstellung des Datenschutzes in der Tl. Diese Anforderungen sind als übergreifende Regelungen relevant für Interoperabilität und Verfahrenssicherheit. Die Bereitstellung eines koordinierenden DSM ist Aufgabe der gematik, um den Sicherstellungsauftrag nach § 291b SGB V wahrzunehmen.

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbieter von fachanwendungsspezifischen Diensten, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, müssen zum Schutz dieser Daten eine Datenschutzorganisation mit für diesen Bereich verantwortlichen fachkundigem und zuverlässigem Personal haben (i.d.R. bestellter Datenschutzbeauftragter). Das Datenschutzmanagement ist entsprechend der Maßnahmen des IT-Grundschutzkatalogs für Datenschutzmanagement zu gestalten. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Datenschutzorganisation aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und spezialgesetzlichen Regelungen. Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. SGB X für Sozialdaten), gehen sie den Vorschriften des BDSG vor (vgl. § 1 Abs. 3 BDSG).

In diesem Dokument wird zudem ein Kennzahlenmodell festgelegt, mit dem die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes bei den Anbietern von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten kontrolliert werden kann. Des Weiteren werden die Prozesse des koordinierenden Datenschutzmanagements der TI beschrieben, die die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in der TI im Wirkbetrieb sicherstellen soll.

Kennzahlen zur Informationssicherheit der TI werden in [gemSpec\_ISM] beschrieben. Mit ihnen soll insbesondere die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Informationssicherheit betrachtet werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten dienen.

# 1.2 Zielgruppe

Das Dokument richtet sich an Hersteller und Anbieter von Produkten der TI.

# 1.3 Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält normative Festlegungen zur Telematikinfrastruktur des Deutschen Gesundheitswesens. Der Gültigkeitszeitraum der vorliegenden Version und deren Anwendung in Zulassungsverfahren werden durch die gematik GmbH in geson-

Seite 5 von 25 Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



derten Dokumenten (z. B. Dokumentenlandkarte, Produkttypsteckbrief, Leistungsbeschreibung) festgelegt und bekannt gegeben.

Die Regelungen des Dokumentes sind für Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten relevant und beziehen sich auf die IT-Systeme des Anbieters, die zum Betrieb des Produktes der TI genutzt werden. Im Rahmen der Zulassung ist geregelt, welche Produkte der TI die Anforderungen erfüllen müssen.

Die Regelungen des Dokumentes gelten nicht für Leistungserbringer, Leistungserbringerinstitutionen, die Ärzte- und Zahnärztekammern und die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, sofern sie nicht selbst Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten sind.

Die Regelungen des Dokumentes gelten ebenfalls nicht für nach dem Signaturgesetz (SigG) akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter, die von der BNetzA beaufsichtigt werden.

#### 1.4 Methodik

Anforderungen als Ausdruck normativer Festlegungen werden durch eine eindeutige ID in eckigen Klammern sowie die dem RFC 2119 [RFC2119] entsprechenden, in Großbuchstaben geschriebenen deutschen Schlüsselworte MUSS, DARF NICHT, SOLL, SOLL NICHT, KANN gekennzeichnet.

Sie werden im Dokument wie folgt dargestellt:

#### 

Dabei umfasst die Anforderung sämtliche innerhalb der Textmarken angeführten Inhalte.

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 6 von 25
Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



# 2 Kennzahlensystem des Datenschutzes in der TI

Dieses Kapitel beschreibt das Kennzahlensystem des Datenschutzes in der TI. Die folgenden Kennzahlen sind von Anbietern von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten zu erheben und an das koordinierende Datenschutzmanagement (DSM) der TI zu berichten (siehe Kap. 3.2). Werden die Kennzahlen von einem Anbieter nicht oder nicht rechtzeitig geliefert, behält sich das koordinierende DSM der TI Maßnahmen vor, die zur Durchsetzung des Sicherstellungsauftrags der gematik nach § 291b SGB V [SGB V] erforderlich sind.

Die Kontaktinformationen des koordinierenden DSM der TI sind im öffentlichen Datenschutzverzeichnis der gematik hinterlegt.

# 2.1 Kennzahl: Häufung von Datenschutzbeschwerden als Indiz

Datenschutzbeschwerden sind alle Beschwerden von Betroffenen, die sich auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten beziehen.

#### **Erwartete Werte**

Es wird die Anzahl der Datenschutzbeschwerden von Betroffenen im Berichtszeitraum erwartet. Die Beschwerden sind nach den folgenden Beschwerdegründen aufzuschlüsseln:

- · Verwendung unzutreffender Daten,
- · Verlust von Daten,
- · unautorisierte Kenntnisnahme durch Dritte,
- sonstige Gründe: stellt eine Datenschutz-Beschwerde auf andere als die vorgenannten Gründe ab, sind diese von den Anbietern zu nennen.

### Ziel der Kennzahl

Ziel der Kennzahl soll die Erfassung der Gründe der Datenschutzbeschwerden sein (Verwendung unzutreffender Daten, Verlust von Daten, unautorisierte Kenntnisnahme, sonstige Gründe). Datenschutzbeschwerden können darauf hinweisen, dass die Vorschriften des Datenschutzes von Anbietern der TI nicht eingehalten werden. Die übermittelte Anzahl an Datenschutzbeschwerden kann jedoch lediglich als Indiz für etwaige Nichteinhaltungen der Datenschutzvorschriften dienen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Beschwerden der Betroffenen unberechtigt erfolgen.

Anhand der von allen Anbietern gelieferten Kennzahlen kann die gematik bewerten, ob sich Beschwerden verstärkt auf einzelne Anbieter beziehen oder übergreifende Beschwerden an die TI als Ganzes existieren. Darüber hinaus gibt die Aufschlüsselung Hinweise auf den Grund der Beschwerden und lässt eine zielgerichtete Behebung der Ursache zu.

 gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc
 Seite 7 von 25

 Version: 1.3.1
 © gematik - öffentlich
 Stand: 23.11.2016



Die Kennzahl lässt keinen generellen Rückschluss auf die Umsetzung der Anforderungen an das Datenschutzmanagement des Anbieters zu, da Beschwerden nur mittelbar als Reaktion der Betroffenen auftreten und eine Prüfung ihrer Gültigkeit durch die gematik nicht erfolgt.

Kein Ziel der Kennzahl ist die Kontrolle eines einzelnen Anbieters. Die Erfassung der gravierenden Datenschutz-Verstöße (dies wäre eine berechtigte Datenschutz-Beschwerde) erfolgt in einer anderen Kennzahl.

# 2.2 Kennzahl: Anzahl der Datenschutz-Anfragen

Datenschutz-Anfragen sind alle Anfragen von Betroffenen, durch welche sie ihre Rechte als Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung entsprechend § 6 BDSG (bzw. § 83-84a [SGB X]) geltend machen.

#### **Erwartete Werte**

Es wird die Anzahl der Datenschutz-Anfragen von Betroffenen im Berichtszeitraum erwartet. Personenbezogene Daten selbst dürfen dabei nicht übermittelt werden (vgl. § 6 Abs. 3 [BDSG]). Falls Anbieter Auftragnehmer beauftragen, ist die Anzahl der Datenschutz-Anfragen nach den Beauftragten aufzuschlüsseln.

Neben der Angabe der Gesamtanzahl der Anfragen sind die Anfragen in folgenden Kategorien aufgeschlüsselt darzustellen:

- Auskunftsanfragen,
- · Löschungs- bzw. Sperranfragen,
- Berichtigungsanfragen.

#### Ziel der Kennzahl

Die Anzahl aller Datenschutz-Anfragen bzgl. der Produkte der TI bei einem Anbieter zeigt den Aufwand an, den Anbieter bei der Gewährleistung der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte durch den Betrieb von Produkten der TI haben. Die Kenntnis des tatsächlichen Aufwands für Anbieter durch die Bearbeitung von Datenschutz-Anfragen kann dazu führen, dass übergeordnete Prozesse oder technische Geräte in der TI etabliert werden müssen, die den Aufwand auf Seiten der Anbieter sowie der Betroffenen reduzieren.

Durch die Aufschlüsselung der Datenschutz-Anfragen können zusätzlich Tendenzen hinsichtlich eines nicht datenschutzkonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten bei den Anbietern erkennbar gemacht werden. Gehen z.B. bei einem Anbieter vermehrt Löschungs-, Sperr- oder Berichtigungsanfragen ein, kann dies auf eine mangelnde Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hindeuten. Handelt es sich hingegen vorwiegend um Auskunftsanfragen, kann hieraus nicht unbedingt ein Schluss auf die fehlende Einhaltung der Datenschutzvorschriften gezogen werden. Auskunftsanfragen sind vielmehr ein Ausdruck einer gesteigerten Sensibilisierung des Datenschutzes bei den Betroffenen.

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 8 von 25 Stand: 23.11.2016



# 2.3 Kennzahl: Anteil der fehlerhaft adressierten Datenschutz-Anfragen

In der TI gibt es mehrere verantwortliche Stellen. Nach § 6 Abs. 2 BDSG bzw. § 84a Abs. 2 SGB X müssen die speicherberechtigten Stellen Anfragen an die zuständige Stelle weiterleiten und den Betroffenen hierüber unterrichten.

#### **Erwartete Werte**

Es wird das Verhältnis der fehlerhaft adressierten Datenschutz-Anfragen zur Gesamtzahl der Datenschutz-Anfragen bzgl. der im Verantwortungsbereich liegenden Produkte der TI in Prozent erwartet.

#### Ziel der Kennzahl

Mit dieser Kennzahl soll bewertet werden, ob Anbieter viele Anfragen von Betroffenen bzgl. der Produkte der TI erreichen, für die sie nicht zuständig sind. In diesem Fall wäre der Informationsfluss an die Betroffenen zur Frage der Zuständigkeiten zu verbessern. Zudem können hierdurch koordinierende Prozesse abgeleitet werden, welche die Pflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BDSG (bzw. § 84a Abs. 2 SGB X) zur Weiterleitung der Datenschutzanfragen an die zuständige Stelle beschleunigen können.

Die Kennzahl soll letztlich sicherstellen, dass die Betroffenen ihre Anfrage an die richtige verantwortliche Stelle adressieren und soll somit eine zeitnahe Geltendmachung ihrer Rechte sicherstellen.

# 2.4 Kennzahl: Bearbeitungszeit für Datenschutz-Anfragen

Diese Kennzahl erhebt die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Zeitspanne vom Eingang der Anfrage beim Anbieter bis zum Abschluss des Vorgangs beim Anbieter) von korrekt an den Anbieter adressierten Datenschutz-Anfragen. Datenschutzanfragen sind nach dem Schutzzweck der §§ 34, 35 BDSG (bzw. §§ 83, 84 SGB X) unverzüglich und schnell zu erteilen.

#### **Erwartete Werte**

Es wird die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Zeitspanne vom Eingang der Anfrage beim Anbieter bis zum Abschluss des Vorgangs beim Anbieter) von korrekt an den Anbieter im Berichtszeitraum adressierten Datenschutz-Anfragen bzgl. eines Produktes der TI erwartet.

Neben der Angabe der Bearbeitungszeit der Anfragen sind die Anfragen in folgenden Kategorien aufgeschlüsselt darzustellen:

- Auskunftsanfragen,
- Lösch- und Sperranfragen,
- Berichtigungsanfragen.

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 9 von 25 Stand: 23.11.2016



#### Ziel der Kennzahl

Die Bearbeitungszeit von Datenschutzanfragen kann ein Indiz für die Umsetzung der Anforderungen an die Organisation des Datenschutzmanagements eines Anbieters liefern. Ist die Bearbeitungszeit für Anfragen in der TI zu hoch, müssen durch die Anbieter zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Betroffenen zumutbare Antwortzeiten zu gewährleisten. Dabei können für die Bearbeitungszeiten für Auskunfts-, Lösch-, Sperrund Berechtigungsanfragen unterschiedliche Bearbeitungszeiten als angemessen angesehen werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass einzelne Anfragen längere Bearbeitungszeiten haben können.

# 2.5 Kennzahl: Anzahl der gravierenden Datenschutzverstöße

Diese Kennzahl erfasst die Anzahl der beim Anbieter aufgetretenen Datenschutzverstöße, die nach § 42a BDSG (bzw. § 83a SGB X) benachrichtigungspflichtig sind oder formelle und materielle Verstöße darstellen (insbesondere Verstöße gemäß §§ 43, 44 BDSG bzw. § 85, 85a SGB X), die von der Aufsichtsbehörde sanktioniert wurden oder wegen denen eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen wurde. Bei dieser Kategorie von Datenschutzverstößen muss das koordinierende DSM die Auswirkungen auf andere Beteiligte der TI und schwerwiegende Beeinträchtigungen auf die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen.

#### **Erwartete Werte**

Es wird die Anzahl der im Berichtszeitraum beim Anbieter aufgetretenen Datenschutzverstöße erwartet. Es müssen alle Fälle der §§ 42a, 43 und 44 BDSG (bzw. § 83a, 85, 85a SGB X) berücksichtigt werden.

Im Falle von Datenschutzverstößen nach § 42a BDSG (bzw. § 83a SGB X) ist jeder einzelne Datenschutzverstoß unverzüglich nach bekannt werden, spätestens jedoch zeitgleich mit Erfüllung der Informationspflicht nach § 42a Abs. 1 Satz 1 BDSG (bzw. § 83a SGB X), der gematik zu melden.

#### Ziel der Kennzahl

Diese Kennzahl macht gravierende Datenschutzverletzungen offenkundig. Die Kenntnis solcher Verstöße ermöglicht dem koordinierenden DSM, Kontakt zu den jeweiligen Anbietern aufzunehmen und zu prüfen, ob ggf. technische oder organisatorische Mängel den Schutz der personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten verletzen und schwerwiegende Nachteile drohen. Zudem kann hierdurch ggf. unmittelbar auf die jeweilige Stelle eingewirkt werden, um den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

### 2.6 Kennzahl: Anzahl der Datenschutz-Schulungstage je Mitarbeiter

Ein effektiver Datenschutz ist in aller Regel nicht gesichert, wenn die mit der TI-befassten Mitarbeiter des Anbieters nicht ausreichend in datenschutzrechtlichen Aspekten sowie

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 10 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschult und darin kontinuierlich weitergebildet sind.

#### **Erwartete Werte**

Es werden die Anzahl und Dauer der jährlichen Datenschutzschulungstage je mit der TIbefasstem Mitarbeiter erwartet. Personenbezogene Daten sind dabei nicht zu übermitteln.

#### Ziel der Kennzahl

Diese Kennzahl gibt Aufschluss über das Engagement eines Anbieters, seine Mitarbeiter hinsichtlich datenschutzrechtlicher Themen zu schulen. Werden regelmäßig und in angemessenem Umfang gemäß § 4g BDSG (bzw. § 81 Abs. 4 SGB X) solche Schulungen durchgeführt, ist zumindest davon auszugehen, dass die Mitarbeiter auf das Thema Datenschutz sensibilisiert sind. Diese Kennzahl gibt jedoch nicht zwingend eine Auskunft über den Umfang und die Qualität des vermittelten Wissens. Insofern kann auch bei vielen Schulungstagen kein direkter Rückschluss auf tatsächlich vorhandene datenschutzrechtliche Kenntnisse der Mitarbeiter gezogen werden. Andererseits liegt die Annahme jedoch nahe, dass die Kenntnisse gering sein werden, wenn ein Anbieter keine Datenschutz-Schulungen durchführt.

# 2.7 Kennzahl: Anteil der Verfahren, die im internen Verfahrensverzeichnis abgebildet sind

Verfahren automatisierter Verarbeitungen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten der TI sind von der verantwortlichen Stelle in einem Verfahrensverzeichnis zu führen. Das Verfahrensverzeichnis enthält die Angaben nach §§ 4d und 4e BDSG (bzw. § 81 Abs. 4 SGB X) und dient zur Information von Betroffenen und zur Kontrolle des Datenschutzes. Das öffentliche Verfahrensverzeichnis enthält die Informationen nach §4e Nr. 1 bis Nr. 8 BDSG (bzw. § 81 Abs. 4 SGB X) und behandelt in der Regel die eingesetzten Verfahren nicht im Detail. Das interne Verfahrensverzeichnis enthält die Informationen des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses zuzüglich der Angaben nach § 4e Nr. 9 BDSG (bzw. § 81 Abs. 4 SGB X) und behandelt die eingesetzten Verfahren im Detail.

#### **Erwartete Werte**

Es wird das Verhältnis der im internen Verfahrensverzeichnis dokumentierten und vom Datenschutzbeauftragten regelmäßig kontrollierten Verfahren zur Gesamtzahl der Verfahren mit personenbezogenen Daten in Prozent erwartet.

#### Ziel der Kennzahl

Der Anteil der im internen Verfahrensverzeichnis abgebildeten und vom Datenschutzbeauftragten geprüften Verfahren zeigt an, welcher Anteil der Verfahren des Anbieters des TI-Produkttyps bereits kontrolliert und dokumentiert wurde. Je höher der Anteil ist, desto einfacher können Betroffene informiert werden bzw. je einfacher können Kontrollen, insbesondere durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Es

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 11 von 25
Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



wird angenommen, dass durch die Prüfung des Datenschutzbeauftragten eine datenschutzgerechte Gestaltung der Verfahren gewährleistet wird.

#### 2.8 Kennzahl: Anzahl der externen und internen Datenschutz-Audits

Durch externe oder interne Datenschutz-Audits wird die Einhaltung des Datenschutzes im laufenden Betrieb kontrolliert. Die bei einem Audit festgestellten Befunde können durch Maßnahmen behoben und so das Datenschutzmanagement verbessert werden.

#### **Erwartete Werte**

Es wird die Anzahl und thematischer Inhalt der durchgeführten externen und internen Datenschutz-Audits sowie Anzahl der Beauftragten, die Produkte der TI betreiben, erwartet. Dabei sind die Auditanlässe nach den folgenden Kriterien aufzuschlüsseln:

- Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG oder § 80 SGB X,
- anlassbezogene Audits, insbesondere bei Datenschutzverstößen beim Anbieter,
- Regelprüfungen durch den Datenschutzbeauftragten des Anbieters.

#### Ziel der Kennzahl

Diese Kennzahl zeigt, welche Anbieter darum bemüht sind, ihre Datenschutzorganisation auf dem aktuellen Stand zu halten. Dabei wird angenommen, dass eine Kontrolle des Datenschutzes durch Audits zu einer Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Datenschutzes führt. Insbesondere nach § 11 BDSG bzw. § 80 SGB X verpflichtend durchzuführende Kontrollen bei Aufragnehmern sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Audits lässt jedoch keinen Rückschluss auf den Umgang mit Ergebnissen der Audits zu.

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 12 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



# 3 Anforderungen an das DSM der Anbieter

Dieses Kapitel beschreibt die Prozessschnittstellen zwischen dem koordinierenden Datenschutzmanagement der TI und dem jeweiligen Datenschutzmanagement der Anbieter. Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten müssen die Anforderungen dieses Kapitels umsetzen.

Die Vorgaben dieses Kapitels richten sich nicht an die Systeme der Leistungserbringer, Leistungserbringerinstitutionen und Bestandssysteme der Kartenherausgeber und ihrer IT-Dienstleister, soweit sie keine zentralen Produkte der TI betreiben. Sie haben gleichwohl die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus den jeweils für sie geltenden allgemeinen und speziellen Gesetzen und berufsspezifischen Regelungen zu erfüllen. Die derzeitigen Prozesse bei diesen Stellen werden als ausreichend angesehen, um die Interessen von Patientinnen und Patienten zu wahren und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

# 3.1 Dokumentation des Datenschutzmanagements

#### $\boxtimes$ GS-A 4435 kDSM: Dokumentation des DSM

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN die Umsetzung ihres Datenschutzmanagements mit seinen relevanten Maßnahmen derart dokumentieren, dass es von sachverständigen Dritten mit angemessenem Aufwand nachvollzogen und geprüft werden kann.⊠

#### $\boxtimes$ GS-A\_4436 kDSM: Bereitstellung der Dokumentation des DSM bei Audits

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN die Dokumentation der Maßnahmen ihres Datenschutzmanagements bei einem durch die gematik veranlassten Datenschutz-Audit zur Verfügung stellen. ✓

#### GS-A 4437 kDSM: Jährliche Prüfung der Dokumentation des DSM $\boxtimes$

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN die Dokumentation der Maßnahmen ihres Datenschutzmanagements mindestens jährlich überprüfen und ggf. überarbeiten.  $\otimes$ 

### 3.2 Reports an das koordinierende DSM der TI

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten müssen dem koordinierenden DSM in regelmäßigen Reports über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz bzgl. der von ihnen betriebenen Produkte der TI berichten. Hierbei wird zwischen monatlichen Reports im Rahmen der Erprobung und mindestens jährlichen Reports im Produktivbetrieb unterschieden.

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 13 von 25 Stand: 23.11.2016



#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN Datenschutz-Reports gemäß den Regelungen zum Reporting aus den übergreifenden Richtlinien zum Betrieb der TI übermitteln. ☑

# 3.2.1 Monatliche Reports der Anbieter in der Erprobung

Zielgruppe dieses Reports ist das koordinierende DSM der TI. Das koordinierende DSM kann anhand der Kennzahlen aller Anbieter die Einhaltung des Datenschutzes in der TI bewerten und über die monatlichen Verläufe Trends und Tendenzen erkennen.

Das koordinierende DSM der TI prüft regelmäßig die Effektivität der Kennzahlen und passt diese ggf. an. Das koordinierende DSM informiert die Anbieter über das geänderte Kennzahlenmodell. Die Anbieter müssen dann die Kennzahlen entsprechend des geänderten Kennzahlenmodells melden.

### S GS-A\_4449 kDSM: Monatliche Reports in der Erprobung

Während der Erprobung MÜSSEN Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten die von der gematik geforderten Kennzahlen des Datenschutzes in einem Kennzahlen-Report monatlich an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI liefern. ⋖

#### 

Während der Erprobung MÜSSEN Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten sicherstellen, dass der monatliche Kennzahlen-Report einen Erfassungszeitraum vom ersten bis zum letzten Tag eines Kalendermonats abdeckt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Erfassungszeitraums an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI übermittelt wird.

### **☒** GS-A\_4451 kDSM: Kein Personenbezug in Kennzahlen

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN sicherstellen, dass in den gemeldeten Kennzahlen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. ☒

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Falle von Unterbeauftragungen im Sinne des § 11 BDSG bzw. des § 80 SGB X in den Unterbeauftragungsverträgen sicherstellen, dass die in den Kennzahlen vorgesehen eigenen Meldepflichten auch vom Unterauftragnehmer unterstützt werden.

# **◯** GS-A\_4455 kDSM: Anpassung der Reports bei geänderten Kennzahlen

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 14 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



Nachdem Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten über eine Anpassung der Kennzahlen des Datenschutzes durch das koordinierende Datenschutzmanagement der TI informiert wurden, MÜSSEN Anbieter die Kennzahlen spätestens ab dem übernächsten Kennzahlen-Report oder einem in der Information genannten Zeitpunkt entsprechend des geänderten Kennzahlenmodells an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI melden.

### **☒** GS-A\_4456 kDSM: Dateiformat des Kennzahlen-Reports

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN den Kennzahlen-Report im CSV-Format entsprechend des Schemas in Tabelle *Tab\_kDSM\_001\_Inhalte Kennzahlen-Report* übermitteln und innerhalb der CSV-Datei als Trennzeichen ein Semikolon (;) und für Werte vom Typ Double ein Komma (,) als Dezimaltrennzeichen benutzen.

### **☒** GS-A 4457 kDSM: Anpassung an geändertes CSV-Format

Nachdem Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten über eine Anpassung des CSV-Formats in Tabelle Tab\_kDSM\_001\_Inhalte Kennzahlen-Report durch das koordinierende Datenschutzmanagement der TI informiert wurden, MÜSSEN Anbieter die Kennzahlen ab dem nächsten Kennzahlen-Report oder einem in der Information genannten Zeitpunkt entsprechend des geänderten CSV-Formats an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI übermitteln.

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN der gematik Audits zur Feststellung der Ursachen von auffälligen Kennzahlenwerten beim Anbieter ermöglichen.

### **IX** GS-A\_4459 kDSM: Meldung der Anzahl der Datenschutzbeschwerden

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report die Anzahl der Datenschutzbeschwerden, die Betroffene im Berichtszeitraum bei ihm einreichten, unter Nennung der Beschwerdegründe melden und dabei folgende Beschwerdegründe berücksichtigen:

- Verwendung unzutreffender Daten,
- Verlust von Daten,
- unautorisierte Kenntnisnahme durch Dritte,
- sonstige Gründe: stellt eine Datenschutz-Beschwerde auf andere als die vorgenannten Gründe ab, sind auch diese zu nennen. ⋈

#### **☒** GS-A\_4460 kDSM: Meldung der Anzahl der Datenschutzanfragen

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report die Anzahl der Datenschutz-Anfragen nach § 6 BDSG (bzw. §§ 81-84a SGB X), die Betroffene im

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 15 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



Berichtszeitraum bei ihm einreichten, melden und nach folgenden Kategorien aufschlüsseln: Auskunftsanfragen, Löschungs- bzw. Sperranfragen und Berichtigungsanfragen. 🖾

#### GS-A\_4461 kDSM: Meldung der fehlerhaft adressierten Datenschutzanfragen $\boxtimes$

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report das Verhältnis der fehlerhaft adressierten Datenschutz-Anfragen zur Gesamtzahl der Datenschutzanfragen bzgl. der in seinem Verantwortungsbereich liegenden Produkte der TI in Prozent melden. ☑

#### $\boxtimes$ GS-A\_4462 kDSM: Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Datenschutzanfragen

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Zeitspanne vom Eingang der Anfrage beim Anbieter bis zum Abschluss des Vorgangs beim Anbieter) von korrekt an den Anbieter im Berichtszeitraum adressierten Datenschutz-Anfragen bzgl. eines Produktes der TI melden und entsprechend der folgenden Kategorien aufschlüsseln: Auskunftsanfragen, Löschungs- bzw. Sperranfragen und Berichtigungsanfragen. 

✓

#### $\boxtimes$ GS-A\_4463 kDSM: Meldung der Anzahl gravierender Datenschutzvorfälle

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report die Anzahl der im Berichtszeitraum beim Anbieter aufgetretenen Datenschutzvorfälle nach §§ 42a, 43, 44 BDSG bzw. §§ 83a, 85, 85 a SGB X melden. **☒** 

#### $\boxtimes$ GS-A\_4464 kDSM: Meldung der Datenschutzschulungstage

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report bzgl. der mit der TI befassten Mitarbeiter die durchschnittliche Anzahl und Dauer der jährlichen Datenschutzschulungstage je Mitarbeiter melden. 

✓

#### GS-A\_4465 kDSM: Meldung des Anteils der Verfahren im internen Verfahrens- $\times$ verzeichnis

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report das Verhältnis der im internen Verfahrensverzeichnis dokumentierten und vom Datenschutzbeauftragten regelmäßig geprüften Verfahren zur Gesamtzahl der Verfahren mit personen-

#### GS-A 4466 kDSM: Meldung der Anzahl externer und interner Datenschutz- $\boxtimes$ Audits

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report die Anzahl und den thematischen Inhalt der bei ihnen durchgeführten externen und internen Datenschutz-Audits, liefern. Dabei sind die Auditanlässe nach den folgenden Kriterien aufzuschlüsseln:

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 16 von 25 Stand: 23.11.2016



- Audit gemäß Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG bzw. § 80 SGB X,
- anlassbezogenes Audit, insbesondere bei Datenschutzverstößen beim Anbieter.
- Regelprüfungen durch den Datenschutzbeauftragten des Anbieters.

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten müssen eine eigene Einschätzung zum Umsetzungsstand des Datenschutzes in der eigenen Datenschutzorganisation abgeben. Diese Information zielt darauf ab, die Ergebnisse der gesammelten von einem Anbieter vorgelegten Kennzahlen mit seiner Selbsteinschätzung abzugleichen. Hierdurch können Fehleinschätzungen der Anbieter aufgedeckt und ihnen entgegen gewirkt werden. Ebenso wird erkennbar, inwieweit Umsetzungsprobleme mit Anforderungen bestehen, die im Zuge des regelmäßigen Evaluierungsprozesses des Datenschutzmanagements der TI berücksichtigt werden kann.

### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Kennzahlen-Report eine eigene Einschätzung zum Umsetzungsstand des Datenschutzes bzgl. ihrer eigenen Datenschutzorganisation abgeben, insbesondere bzgl. folgender Fragen:

Wie schätzen Sie den Stand des Datenschutzes in Ihrem Hause nach den Kriterien des Reifegradmodells nach CMMI ein?

Sind Sie der Meinung, dass es in Ihrem Hause Umsetzungsprobleme mit den Anforderungen des Datenschutzes der TI bzgl. der von ihnen angebotenen Produkte der TI gibt?

Wo sehen Sie in Ihrem Hause ggf. Verbesserungsbedarf?

Sind Sie der Meinung, dass sie durch die eingeholten Kennzahlen den Stand des Datenschutzes in Ihrem Hause geeignet ausdrücken können? Falls nein, welche weitere Kennzahl würden sie vorschlagen bzw. welche Kennzahl als weniger relevant erachten?

### 3.2.2 Jährliche Reports der Anbieter im Produktivbetrieb

# ☑ GS-A\_4468 kDSM: Jährlicher Datenschutzreport der TI

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN das koordinierende Datenschutzmanagement der TI über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz der von ihnen angebotenen Produkte der TI in Form eines jährlichen Datenschutzreports der TI informieren.

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN ihrem jährlichen Datenschutzreport der TI eine Zusammenfassung über die bei ihnen erhobenen Datenschutz-Kennzahlen

 gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc
 Seite 17 von 25

 Version: 1.3.1
 © gematik - öffentlich
 Stand: 23.11.2016



der TI zufügen, wobei für jeden Monat erkennbar sein muss, welche Kennzahlen in diesem Monat erhoben wurden. ☑

#### 

Falls Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten Auftragnehmer beauftragen, MUSS der Anbieter das koordinierende Datenschutzmanagement der TI im jährlichen Datenschutzreport der TI über die Ergebnisse der bei den Auftragnehmern nach § 11 BDSG bzw. § 80 SGB X (Auftragsdatenverarbeitung) durchgeführten Überprüfungen seiner Produkte der TI zusammenfassend und in übersichtlicher Form informieren.

# 3.2.3 Format zur Bereitstellung des Kennzahlen-Reports

Anbieter müssen den Kennzahlen-Report als CSV-Datei nach folgendem Schema (die Reihenfolge ist verbindlich) aufbereiten:

Tabelle 1: Tab\_kDSM\_001\_Inhalte Kennzahlen-Report

#	Spaltenname	Beschreibung	Wertebereich
1	Teilnehmer-ID	ID des Anbieters	[String]
2	Name des Anbieters	Kurzform der Anbieterfirma	[String]
3	Name des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Anbieters	vollständiger Name des bDSB	[String]
4	E-Mail-Adresse des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Anbieters	E-Mail-Adresse des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Anbieters	[String], z.B. name@anbieter.de
5	Anzahl der Auftragnehmer des Anbieters	Anzahl der Auftragnehmer des Anbieters, die Produkte der TI betreiben.	[Integer] z. B. 3
6	Gesamtanzahl der Datenschutzbeschwerden des Anbieters	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzbeschwerden im Erfassungszeitraum	[Integer]
7	Gesamtanzahl der Datenschutzbeschwerden des Anbieters bzgl. der Verwendung unzutreffender Daten	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzbeschwerden bzgl. der Verwendung unzutreffender Daten im Erfassungszeitraum	[Integer]
8	Gesamtanzahl der Datenschutzbeschwerden des Anbieters bzgl. des Verlustes von Daten	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzbeschwerden bzgl. des Verlustes von Daten im	[Integer]

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 18 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



#	Spaltenname	Beschreibung	Wertebereich
		Erfassungszeitraum	
9	Gesamtanzahl der Datenschutzbeschwerden des Anbieters bzgl. der unautorisierten Kenntnisnahme durch Dritte	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzbeschwerden bzgl. der unautorisierten Kenntnisnahme durch Dritte im Erfassungszeitraum	[Integer]
10	Gesamtanzahl der Datenschutzbeschwerden des Anbieters bzgl. sonstiger Gründe	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzbeschwerden bzgl. bzgl. sonstiger Gründe im Erfassungszeitraum	[Integer]
11	Gesamtanzahl aller Datenschutz- Anfragen des Anbieters	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzanfragen nach § 6 BDSG (§ 84a SGB X) im Erfassungszeitraum	[Integer]
12	Gesamtanzahl der Datenschutz- Anfragen des Anbieters bzgl. Auskunft	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzanfragen nach § 6 BDSG (§ 83 SGB X) bzgl. Auskunft im Erfassungszeitraum	[Integer]
13	Gesamtanzahl der Datenschutz- Anfragen des Anbieters bzl. Löschung bzw. Sperrung	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzanfragen nach § 6 BDSG (§ 84 Abs. 2-4 SGB X) bzgl. Löschung bzw. Sperrung im Erfassungszeitraum	[Integer]
14	Gesamtanzahl der Datenschutz- Anfragen des Anbieters bzgl. Berichtigung	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern eingegangenen Datenschutzanfragen nach § 6 BDSG (§ 84 Abs. 1 SGB X) bzgl. Berichtigung im Erfassungszeitraum	[Integer]
15	Fehlerhaft adressierte Datenschutzanfragen beim Anbieter	Verhältnis der Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern fehlerhaft adressierten Datenschutzanfragen zur Gesamtzahl der Datenschutzanfragen im Erfassungszeitraum	[Prozent %]
16	Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Datenschutz-	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen für	[Double]

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 19 von 25
Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



#	Spaltenname	Beschreibung	Wertebereich
	Anfragen beim Anbieter	Datenschutz-Anfragen beim Anbieter über alle Anfragearten	
17	Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Datenschutz- Anfragen beim Anbieter bzgl. Auskunft	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen für Datenschutz-Anfragen beim Anbieter bzgl. Auskunft	[Double]
18	Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Datenschutz- Anfragen beim Anbieter bzgl. Löschung oder Sperrung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen für Datenschutz-Anfragen beim Anbieter bzgl. Löschung oder Sperrung	[Double]
19	Durchschnittliche Bearbeitungszeit für Datenschutz- Anfragen beim Anbieter bzgl. Berichtigung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen für Datenschutz-Anfragen beim Anbieter bzgl. Berichtigung	[Double]
20	Anzahl gravierender Datenschutzverstöße beim Anbieter	Summe der beim Anbieter und allen seinen Auftragnehmern aufgetretenen gravierenden Datenschutzverstöße im Erfassungszeitraum	[Integer]
21	Anzahl der Datenschutz- Schulungstage beim Anbieter	Durchschnittliche Anzahl von jährlichen Datenschutz- schulungstagen je Mitarbeiter beim Anbieter	[integer]
22	Dauer der Datenschutzschulungstage	Durchschnittliche Dauer der Datenschutz-Schulungstage in Stunden je Mitarbeiter beim Anbieter	[double]
23	Anteil der dokumentierten Verfahren im internen Verfahrensverzeichnis	Verhältnis der Summe der beim Anbieter in seinem internen Verfahrensverzeichnis dokumentierten Verfahren zur Gesamtzahl der Verfahren des Anbieters im Erfassungszeitraum	[Prozent %]
24	Anzahl der externen und internen Datenschutz-Audits des Anbieters gemäß § 11 BDSG bzw. § 80 SGB X	Summe der beim Anbieter durchgeführten externen und internen Datenschutz-Audits gemäß § 11 BDSG bzw. § 80 SGB X im Erfassungszeitraum	[Integer]
25	Anzahl der externen und internen anlassbezogenen Datenschutz- Audits des Anbieters	Summe der beim Anbieter durchgeführten anlassbezogenen externen und internen Datenschutz-Audits im Erfassungszeitraum	[Integer]
26	Anzahl der externen und internen Datenschutz-Audits des Anbieters im Rahmen der Regelprüfung durch den bDSB	Summe der beim Anbieter im Rahmen der Regelprüfung durch den bDSB durchgeführten externen und internen Datenschutz-Audits im	[Integer]

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 20 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



#	Spaltenname	Beschreibung	Wertebereich
		Erfassungszeitraum	
27	Thematische Inhalte der Datenschutz-Audits	Zusammenfassung der thematischen Inhalte der beim Anbieter durchgeführten externen und internen Datenschutz-Audits im Erfassungszeitraum	[String]
28	Selbsteinschätzung des Anbieters zum Datenschutz	Selbsteinschätzung des Anbieters	[String]

# 3.3 Behandlung von gravierenden Datenschutzverstößen

# ☑ GS-A\_4473 kDSM: Unverzügliche Benachrichtigung bei Verstößen gemäß § 42a BDSG bzw. § 83a SGB X

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN jeden Datenschutzverstoß nach § 42a BDSG bzw. § 83a SGB X, der sich auf die vom Anbieter verantworteten Systeme der TI bezieht, unverzüglich nach Bekannt werden, spätestens jedoch zeitgleich mit Erfüllung der Informationspflicht nach § 42a Abs. 1 Satz 1 BDSG bzw. § 83a SGB X, dem koordinierenden Datenschutzmanagement der TI melden. 🖾

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN Meldungen von gravierenden Datenschutzverstößen nach § 42a BDSG bzw. § 83a SGB X gemäß den Regelungen zum übergreifenden Incident Management aus den übergreifenden Richtlinien zum Betrieb der TI [gemRL\_Betr\_TI] mit der Priorität 1 klassifizieren und übermitteln. 🗵

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN im Fall von gravierenden Datenschutzverstößen nach § 42a BDSG bzw. § 83a SGB X die an die Aufsichtsbehörde gesendete Meldung mit den Angaben nach § 42a Satz 3 und Satz 4 BDSG bzw. § 83a SGB X an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI senden.

#### 

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN bei gravierenden Datenschutzverstößen, von denen sie betroffen sind, bei der Behebung der Ursachen des Verstoßes mitwirken. ☒

# ☑ GS-A\_4477 kDSM: Umgehende Umsetzung von Maßnahmen bei gravierenden Datenschutzverstößen

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 21 von 25
Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN bei gravierenden Datenschutzverstößen die mit dem koordinierenden Datenschutzmanagement der TI abgestimmten Maßnahmen umgehend umsetzen und den erfolgreichen Abschluss an das koordinierende Datenschutzmanagement der TI melden. 

✓

#### $\boxtimes$ GS-A\_4478 kDSM: Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen in Folge eines gravierenden Datenschutzverstoßes

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN der gematik zusichern, dass die gematik die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aufgrund eines Datenschutzverstoßes beim Anbieter ergaben und mit dem koordinierenden Datenschutzmanagement der TI abgestimmt wurden, beim Anbieter kontrollieren kann. €

# 3.4 Meldung von Kontaktinformationen zum **Datenschutzmanagement**

#### $\boxtimes$ GS-A\_4479 kDSM: Meldung von Kontaktinformationen zum Datenschutzmanagement

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN Änderungen an den Kontaktinformationen ihres Datenschutzmanagements umgehend dem koordinierenden Datenschutzmanagement der TI melden.

Die gematik veröffentlicht die übermittelten Kontaktinformationen zum Datenschutzmanagement der Anbieter auf ihren Internetseiten.

# 3.5 Berücksichtigung von Informationen des koordinierenden DSM

Das koordinierende DSM informiert Anbieter der TI

- über wesentliche Änderungen im Datenschutzrecht und wesentliche Ergebnisse des technischen Fortschritts, sofern diese Auswirkungen auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der vom Anbieter betriebenen Produkte der TI haben,
- über Änderungen von Datenschutzanforderungen der TI, sofern diese Auswirkungen auf die vom Anbieter betriebenen Produkte haben,
- bei gravierenden Datenschutzverstößen in der TI, die mehrere Beteiligte der TI und insbesondere Anbieter betreffen.

Eigene gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Anbieter bleiben durch die Information des koordinierenden DSM der TI unberührt.

#### $\boxtimes$ GS-A\_4480 kDSM: Berücksichtigung von Änderungen im Datenschutzrecht und Ergebnissen des technischen Fortschritts

Seite 22 von 25 Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN die vom koordinierenden Datenschutzmanagement der TI bereitgestellten Informationen zu Änderungen im Datenschutzrecht und zu Ergebnissen des technischen Fortschrittes in ihrem Datenschutzmanagement berücksichtigen.

#### GS-A\_4481 kDSM: Berücksichtigung von Änderungen der Datenschutzanfor- $\boxtimes$ derungen der TI

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN Änderungen der Datenschutzanforderungen der TI in ihrem Datenschutzmanagement berücksichtigen.

#### $\boxtimes$ GS-A\_4482 kDSM: Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen durch die gematik

Anbieter von zentralen Diensten der TI-Plattform und Anbietern von fachanwendungsspezifischen Diensten MÜSSEN der gematik zusichern, dass die gematik die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus Änderungen der Datenschutzanforderungen der TI ergaben, beim Anbieter kontrollieren kann. 

✓

# 3.6 Organisationen in § 274 Abs. 1 SGB V in der Rolle eines **Anbieters**

Sofern eine im § 274 Abs. 1 SGB V genannte Organisation, die gemäß § 274 Abs. 1 SGB V regelmäßig durch eine im § 274 Abs. 1 SGB V benannte Stelle geprüft wird, in der Rolle eines Anbieters auftritt, muss sie - unabhängig vom angebotenen Produkt bzw. der angebotenen Anwendung – die Anforderungen aus Tabelle 2 nicht nachweisen.

Tabelle 2 - Anforderungen, die bei einer Prüfung nach § 274 Abs. 1 SGB V, der gematik nicht nachgewiesen werden müssen

GS-A_4435	GS-A_4436	GS-A_4437	GS-A_4448	GS-A_4449	GS-A_4450
GS-A_4451	GS-A_4453	GS-A_4455	GS-A_4456	GS-A_4457	GS-A_4458
GS-A_4459	GS-A_4460	GS-A_4461	GS-A_4462	GS-A_4463	GS-A_4464
GS-A_4465	GS-A_4466	GS-A_4467	GS-A_4468	GS-A_4470	GS-A_4471
GS-A_4476	GS-A_4477	GS-A_4478	GS-A_4480	GS-A_4481	GS-A_4482

Seite 23 von 25 Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



# **Anhang A**

# A1 – Abkürzungen

Kürzel	Erläuterung	
bDSB	betrieblicher Datenschutzbeauftragter	
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	
DSM	Datenschutzmanagement	
ISM	Informationssicherheitsmanagement	
SGB	Sozialgesetzbuch	
TI	Telematikinfrastruktur	

### A2 - Glossar

Das Glossar wird als eigenständiges Dokument, vgl. [gemGlossar] zur Verfügung gestellt.

### A3 - Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tab_kDSM_001_Inhalte Kennzahlen-Report	18
Tabelle 2 - Anforderungen, die bei einer Prüfung nach § 274 Abs. 1 SGB	V, der gematik
nicht nachgewiesen werden müssen	23

### A4 - Referenzierte Dokumente

### A4.1 – Dokumente der gematik

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument referenzierten Dokumente der gematik zur Telematikinfrastruktur. Der mit der vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand dieser Konzepte und Spezifikationen wird pro Release in einer Dokumentenlandkarte definiert, Version und Stand der referenzierten Dokumente sind daher in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt. Deren zu diesem Dokument passende jeweils gültige Versionsnummer sind in der aktuellsten, von der gematik veröffentlichten Dokumentenlandkarte enthalten, in der die vorliegende Version aufgeführt wird.

[Quelle]	Herausgeber: Titel

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 24 von 25

Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016



[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemRL_Betr_TI]	gematik: Übergreifende Richtlinien zum Betrieb der Telematikinfrastruktur
[gemSpec_ISM]	gematik: Koordinierendes Informationssicherheitsmanagement der Telematikinfrastruktur

# A5.2 – weitere Referenzierungen

[Quelle]	Herausgeber (Erscheinungsdatum): Titel
[BDSG]	Bundesdatenschutzgesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009)
[RFC2119]	RFC 2119 (März 1997): Key words for use in RFCs to Indicate Requirement Levels S. Bradner, <a href="http://tools.ietf.org/html/rfc2119">http://tools.ietf.org/html/rfc2119</a>
[SGB V]	BGBI. I S.2477 (20.12.1988): Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 14.4.2010 I 410 Gesetzliche Krankenversicherung
[SGB X]	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 15 G v. 29.7.2009 I 2258 Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

gemSpec\_DSM\_V1.3.1.doc Seite 25 von 25
Version: 1.3.1 © gematik - öffentlich Stand: 23.11.2016